

# Kommissionreglement Softwareentwicklungskommission

Weibliche und männliche Bezeichnungen werden im Folgenden synonym verwendet.

- Art. 1**  
Einleitung
- <sup>1</sup> Dieses Reglement ist Teil der erweiterten Geschäftsordnung des VSETH (EGO) gemäss **??** der Statuten des VSETH.
- <sup>2</sup> Änderungen an diesem Reglement werden durch den VSETH-Vorstand unter Einbezug des IT-Ausschusses genehmigt.
- Art. 2**  
Rechtsform,  
Name
- <sup>1</sup> Unter dem Namen Softwareentwicklungskommission, nachfolgend SEK genannt, besteht eine Kommission ohne eigene Rechnungsführung nach **??ff** der VSETH-Statuten.
- <sup>2</sup> Darüber hinaus sind alle anwendbaren Bestimmungen der AGO des VSETH massgebend. Diese gelangen auch sinngemäss zur Anwendung, falls das vorliegende Reglement keine Bestimmungen enthält oder der allgemeinen Geschäftsordnung des VSETH widerspricht.
- Art. 3**  
Zweck
- <sup>1</sup> Die Kommission bezweckt:
- a) die Entwicklung neuer Softwareprojekte und den Betrieb bestehender IT-Services, die die Arbeit des VSETH und ihm nahestehender Organisationen unterstützen oder Dienstleistungen für Studierende bieten;
  - b) Angebot von Weiterbildungen und Möglichkeiten zum Sammeln von praktischer Erfahrung bei der Softwareentwicklung und -betrieb;
  - c) Förderung und Pflege einer aktiven Software-Community im Umfeld der VSETH Softwareentwicklungsplattform und VSETH-IT.
- Art. 4**  
Zusammensetzung
- <sup>1</sup> Die Kommission setzt sich zusammen aus:
- a) dem Vorstand als entscheidendem Organ;
  - b) den weiteren Mitgliedern.
- <sup>2</sup> Der Vorstand besteht mindestens aus dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten.
- <sup>3</sup> Der Vorstand besteht aus maximal sieben weiteren Vorstandsmitgliedern, deren Amtszeit ein Jahr dauert.
- <sup>4</sup> Der VSETH-Vorstand wählt den Präsidenten und den Vizepräsidenten. Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Der VSETH-Vorstand kann jederzeit Neuwahlen durchführen. Der übrige Vorstand wird jeweils vom amtierenden Vorstand gewählt.
- <sup>5</sup> Der Vorstand kann für die Unterstützung seiner Arbeit weitere Mitglieder ohne Stimmrecht ernennen.
- <sup>6</sup> Alle neu gewählten Kommissionsmitglieder müssen VSETH-Mitglieder sein oder einer äquivalenten studentischen Vertretung auf dem Hochschulplatz Zürich oder des ETH-Bereichs gemäss **??** der VSETH-Statuten angehören.
- <sup>7</sup> Mindestens einer der beiden durch den VSETH-Vorstand gewählten Kommissionsvorstände gemäss Abs. 4 muss VSETH-Mitglied der Kategorie a oder b gemäss **??**

der VSETH-Statuten oder Mitglied einer Partnerorganisation gemäss ?? der VSETH-Statuten sein.

### Art. 5

Pflichten des  
Vorstands und  
der Mitglieder

- <sup>1</sup>Der Präsident vertritt die Kommission nach aussen, beruft alle Sitzungen ein und leitet diese. Der Präsident kann die Leitung einem anderen Vorstandsmitglied der Kommission übertragen.
- <sup>2</sup>Der Präsident teilt dem VSETH-Vorstand die Zusammensetzung des Vorstands unter Angabe von Ressort, Name, Vorname, Kürzel/externe E-Mail mit.
- <sup>3</sup>Der Präsident reicht seinen Rücktritt schriftlich beim VSETH-Vorstand ein. Der VSETH-Vorstand sorgt für eine rasche Neuwahl.
- <sup>4</sup>Der Präsident ist dafür verantwortlich, dem VSETH Bericht über die Tätigkeit der Kommission gemäss ?? und ?? der VSETH-Statuten zu erstatten. Insbesondere ist der Präsident verantwortlich für:
  - a) die fristgerechte Einreichung des Jahresberichtes auf die Vollsitzung des Mitgliederrats (MR) des VSETH des Frühjahrssemesters;
  - b) die Einhaltung der Richtlinien zum Erscheinungsbild des VSETH;
  - c) die fristgerechte Einreichung des Kommissionsbudgets beim VSETH-Vorstand.
- <sup>5</sup>Der Vizepräsident unterstützt den Präsidenten in allen Bereichen und übernimmt in Abwesenheit des Präsidenten seine Pflichten.
- <sup>6</sup>Der Präsident ist gemäss ?? IT-Ausschussreglement permanenter Beobachter bei Sitzungen des Ausschusses.
- <sup>7</sup>Der Vorstand ist verantwortlich für die zweckkonforme Verwendung der finanziellen Mittel gemäss des in Art. 3 definierten Zwecks.
- <sup>8</sup>Das tägliche Geschäft wird von allen Vorstandsmitgliedern gemäss der anfallenden Arbeit erledigt.
- <sup>9</sup>Alle Vorstandsmitglieder sind um ihre Nachfolge bemüht.
- <sup>10</sup>Alle Vorstände und Mitglieder der SEK verpflichten sich zum aktiven Beitrag bezüglich dem in Art. 3 formulierten Zweck und den in Art. 6 beschriebenen Tätigkeiten der SEK.
- <sup>11</sup>Die weiteren Pflichten der Mitglieder werden durch den Vorstand bestimmt.

### Art. 6

Tätigkeit

- <sup>1</sup>Die SEK plant und entwickelt Softwareapplikationen im und um den VSETH. Im Fokus stehen dabei die in Abs. 2 genannten Bereiche. Weitere Projekte können bei zur Verfügung stehenden Ressourcen durchgeführt werden, sofern sie dem im Art. 3 formulierten Zweck entsprechen.
- <sup>2</sup>Die SEK konzentriert sich auf die Entwicklung von Software zur Anwendung in studentischen Organisationen im Umfeld des VSETH und zum Erbringen von Dienstleistungen für Studierende der ETH Zürich. Mitglieder der SEK arbeiten generell freiwillig an Software Projekten und können dazu nicht verpflichtet werden.
- <sup>3</sup>Die SEK entwickelt Softwareprojekte ausschliesslich gemäss der Softwareentwicklungsweisung des VSETH.
- <sup>4</sup>Die SEK führt regelmässig Events im Sinne des Kommissionszwecks nach Art. 3 durch.

<sup>5</sup>Zur Durchführung von Weiterbildungen pflegt die SEK eine Liste von externen Partnern aus Forschung und Wirtschaft.

<sup>6</sup>Die SEK informiert den VSETH-Vorstand über wichtige Ereignisse.

<sup>7</sup>Die SEK wirbt auf geeignete Weise für ihre Tätigkeit und Anlässe. Das Augenmerk ist hierbei auf Studierende der ETH Zürich zu legen.

<sup>8</sup>Die SEK dokumentiert und archiviert ihr Vorgehen, ihr Sponsoring sowie ihre Werbematerialien und übergibt dem VSETH eine Kopie dieses Archivs.

**Art. 7** Die SEK involviert den ITA in wichtige strategischen Entscheidungen und arbeitet eng  
Zusammenarbeit mit dem ITA zusammen.

**Art. 8** <sup>1</sup>Die SEK kann gemäss ?? des Finanzreglements des VSETH für Projekte Unterstützung  
Finanzen beantragen. Insbesondere kann die SEK unter Vorlage einer Projektbeschreibung und eines Projektbudgets einen Antrag beim VSETH-Vorstand auf den Kommissionskostendeckel gemäss ?? des Finanzreglements des VSETH stellen.  
<sup>2</sup>Die Einnahmen der SEK gemäss Abs. 1f dürfen ausschliesslich zum Zweck gemäss Art. 3 verwendet werden.  
<sup>3</sup>Es wird kein regelmässiger Mitgliederbeitrag erhoben.  
<sup>4</sup>Die Rechnungsführung der Kommission wird gemäss Abs. 4 und ?? des Finanzreglements des VSETH von der VSETH-Quästur durchgeführt. Zahlungen von Konten des VSETH tätigt die VSETH-Quästur auf Antrag der Kommission im Rahmen des genehmigten Detailbudgets der Kommission. Einnahmen werden dem VSETH übergeben.  
<sup>5</sup>Für die Rückvergütung von Spesen ist das Spesen- und Auslagenreglement des VSETH massgebend.

**Art. 9** <sup>1</sup>Für die Finanzkompetenzen der Kommission sind ?? der VSETH-Statuten und ?? des  
Kompetenzen Finanzreglements massgebend.  
<sup>2</sup>Über Beträge für das Tagesgeschäft bis CHF 300.00 kann der Präsident oder der Vizepräsident der SEK alleine verfügen.

**Art. 10** <sup>1</sup>Vorstandssitzungen der SEK finden nach Bedarf, aber mindestens einmal im Semester  
Sitzungen statt. Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten oder einem Vorstandsmitglied einberufen.  
<sup>2</sup>Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.  
<sup>3</sup>In der SEK haben nur Vorstandsmitglieder gemäss Art. 4 Stimmrecht.  
<sup>4</sup>Der VSETH-Vorstand wird gemäss ?? der VSETH-Statuten zu allen Sitzungen der SEK eingeladen.  
<sup>5</sup>Über in Sitzungen getroffenen Entscheidungen ist ein Protokoll zu führen, in dem die Beschlüsse kurz begründet werden. Sitzungsprotokolle sind unaufgefordert innert 14 Tagen dem VSETH-Vorstand und der GPK des VSETH zuzustellen.  
<sup>6</sup>Für Mitglieder des VSETH sind alle Sitzungen öffentlich und die dabei geführten Protokolle einsehbar. Direktbetroffene können für die Dauer des Traktandums von

Sitzungen ausgeschlossen werden. Falls übergeordnete Erlasse oder Weisungen aus der AGO des VSETH dies erforderlich machen, tagt das Organ gemäss ?? der VSETH-Statuten geschlossen.

- Art. 11**  
Abstimmungen  
und Wahlen
- <sup>1</sup>Beschlüsse werden mit absolutem Mehr gefasst. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden gemäss ?? der VSETH-Statuten als Neinstimmen gezählt.  
<sup>2</sup>Mehrheiten werden gemäss ?? der VSETH-Statuten immer bezüglich der abgegebenen Stimmen berechnet.  
<sup>3</sup>In dringenden Fällen ist gemäss ??ff der VSETH-Statuten ein Beschluss auf dem Zirkularweg möglich. Es müssen dabei mindestens ein vom VSETH-Vorstand gewähltes Vorstandsmitglied sowie mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder dem Beschluss zustimmen. Das Protokoll des Beschlusses ist umgehend und unaufgefordert dem VSETH-Vorstand und der GPK zuzustellen.  
<sup>4</sup>Hat ein Stimmberechtigter im Gegenstand der Abstimmung ein persönliches Interesse, so hat dieser gemäss Art. 68 des ZGB in den Ausstand zu treten und ist somit bei der Abstimmung vom Stimmrecht ausgeschlossen.
- Art. 12**  
Mitgliederrat
- <sup>1</sup>Die SEK muss an jeder Vollsitzung des MR bestätigt werden, gemäss ?? der VSETH-Statuten.  
<sup>2</sup>Für die Geschäftsführung und die Formalitäten im MR des VSETH ist das Geschäftsreglement für den Mitgliederrat des VSETH (MR-Reglement) massgebend, insbesondere sei auf ?? des MR-Reglements verwiesen.
- Art. 13**  
Haftung
- <sup>1</sup>Für Verbindlichkeiten der SEK haftet gemäss ?? der VSETH-Statuten nur das Verbandsvermögen des VSETH.  
<sup>2</sup>Der VSETH haftet für die Vertragsabschlüsse der SEK erst nach Einreichung einer Kopie des Vertrags im Allgemeinen Verbandssekretariat des VSETH (AVES). Bis zu diesem Zeitpunkt haften die Unterzeichnenden für die vereinbarten Leistungen.
- Art. 14**  
Schlussbestimmungen
- <sup>1</sup>Dieses Reglement wurde am 12. April 2021 vom VSETH-Vorstand genehmigt. Es tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.